

hängende Intoleranz verabschiedeten Erklärung von Durban durchzuführen, mit dem Ziel, die anhaltenden Folgen der Sklaverei zu bekämpfen und dazu beizutragen, die Würde der Opfer der Sklaverei und des Sklavenhandels wiederherzustellen¹¹⁶,

in der Erkenntnis, dass über den vierhundert Jahre währenden transatlantischen Sklavenhandel und seine anhaltenden, weltweit spürbaren Folgen nur sehr wenig bekannt ist, und erfreut über die verstärkte Aufmerksamkeit, die der Frage mit der Begehung des Jahrestags durch die Generalversammlung zuteil wurde, insbesondere darüber, dass sie in vielen Staaten stärker wahrgenommen wird,

insbesondere *unter Hinweis* auf Ziffer 101 der Erklärung von Durban, in der die internationale Gemeinschaft und ihre Mitglieder unter anderem gebeten wurden, den Opfern ein ehrendes Andenken zu bewahren,

1. *begrüßt* die Initiative der Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft, in den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen ein ständiges Mahnmal als Zeichen der Anerkennung der Tragödie und der anhaltenden Folgen der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels zu errichten;

2. *nimmt Kenntnis* von der Einrichtung eines freiwilligen Fonds für die Errichtung eines ständigen Mahnmals, spricht denjenigen Mitgliedstaaten ihren aufrichtigen Dank aus, die bereits Beiträge zu dem Fonds entrichtet haben, und fordert andere interessierte Parteien auf, dies ebenfalls zu tun;

3. *beschließt*, ab 2008 den 25. März jedes Jahres zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels zu erklären, ergänzend zu dem von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bereits ausgerufenen Internationalen Tag des Gedenkens an den Sklavenhandel und seine Abschaffung;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und aufbauend auf ihrer Arbeit, einschließlich ihres Projekts „Route der Sklaven“, ein Kontaktprogramm einzurichten, das unter anderem Bildungsinstitutionen und die Zivilgesellschaft dazu bewegen soll, das Gedenken an den transatlantischen Sklavenhandel und die Sklaverei zu thematisieren, um kommenden Generationen die Ursachen, Folgen und Lehren des transatlantischen Sklavenhandels einzuprägen und sie mit den von Rassismus und Vorurteilen ausgehenden Gefahren vertraut zu machen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Einrichtung und Durchführung des Programms Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt „Aktivitäten im Anschluss an die Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/177

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.24 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belize, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Gambia, Griechenland, Island, Kanada, Kenia, Lettland, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Palau, Portugal, Sierra Leone, Slowenien, Tonga, Trinidad und Tobago, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

62/177. Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/215 vom 20. Dezember 1991, 49/116 vom 19. Dezember 1994 und 50/24 und 50/25 vom 5. Dezember 1995 sowie ihrer Resolutionen 56/13 vom 28. November 2001, 58/14 vom 24. November 2003, 59/25 vom 17. November 2004, 60/31 vom 29. November 2005 und 61/105 vom 8. Dezember 2006 und anderer einschlägiger Resolutionen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)¹¹⁷ und eingedenk des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Durchführungsübereinkommen“)¹¹⁸,

anerkennend, dass das Durchführungsübereinkommen im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen Bestimmungen für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische festlegt, einschließlich Bestimmungen über die Einhaltung der Maßnahmen und Durchsetzung durch den Flaggenstaat und die subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung, die verbindliche Streitbeilegung und die Rechte und Pflichten der Staaten im Hinblick auf die Genehmigung für ihre Flagge führende Schiffe zum Fischfang auf Hoher See sowie spezifischer Bestimmungen, um den Bedürfnissen der Entwicklungsstaaten im Zusammenhang mit Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische und der Entwicklung der Fischerei in Bezug auf diese Bestände Rechnung zu tragen,

¹¹⁶ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

¹¹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995.

¹¹⁸ Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

es begrüßend, dass immer mehr Staaten, im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannte Rechtsträger sowie regionale und subregionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens ergriffen haben,

unter Begrüßung der jüngsten Ratifikationen des Durchführungsübereinkommens und der Beitritte dazu,

sowie unter Begrüßung der Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und ihres Fischereiausschusses sowie der am 12. März 2005 von der Ministertagung über Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Erklärung von Rom von 2005 über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei¹¹⁹, in der die wirksame Durchführung der verschiedenen bereits ausgearbeiteten Übereinkünfte zur Gewährleistung einer verantwortungsvollen Fischerei gefordert wird, und anerkennend, dass in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen („Verhaltenskodex“)¹²⁰ und den damit verbundenen internationalen Aktionsplänen Grundsätze und globale Verhaltensnormen für verantwortungsvolle Praktiken in Bezug auf die Erhaltung von Fischereiressourcen und die Fischereibewirtschaftung und -entwicklung festgelegt sind,

unter Begrüßung der Ergebnisse, einschließlich der Beschlüsse und Empfehlungen, der vom 5. bis 9. März 2007 abgehaltenen siebenundzwanzigsten Tagung des Fischereiausschusses der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen¹²¹,

mit Besorgnis feststellend, dass die wirksame Bestandsbewirtschaftung in der marinen Fangfischerei in einigen Gebieten durch unzuverlässige Informationen und Daten, die auf nicht oder falsch gemeldete Fangmengen und Befischung zurückzuführen sind, erschwert wird und dass dieser Mangel an genauen Daten in einigen Gebieten zur Überfischung beiträgt, und daher begrüßend, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen die Strategie zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Fangfischerei¹²² verabschiedet und das System zur Überwachung der Fischereiressourcen eingeleitet hat, um das

Wissen und das Verständnis in Bezug auf den Stand und die Tendenzen der Fischerei zu verbessern,

in Anerkennung des maßgeblichen Beitrags der nachhaltigen Fischerei zur Ernährungssicherheit, zum Einkommen, zum Wohlstand und zur Linderung der Armut der heutigen und künftigen Generationen,

anerkennend, dass dringender Handlungsbedarf auf allen Ebenen besteht, um die langfristige nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen durch die umfassende Anwendung eines Vorsorgeansatzes sicherzustellen,

missbilligend, dass die Fischbestände, einschließlich der gebietsübergreifenden Fischbestände und der Bestände weit wandernder Fische, in vielen Teilen der Welt überfischt oder kaum regulierter, starker Befischung ausgesetzt sind, was unter anderem auf illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei, unzureichende Kontrolle und Durchsetzung durch die Flaggenstaaten, einschließlich Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen, auf unzureichende Regulierungsmaßnahmen, schädliche Fischereisubventionen und Überkapazitäten zurückzuführen ist,

feststellend, dass nur begrenzte Informationen über die Maßnahmen vorliegen, die die Staaten ergreifen, um den von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung umzusetzen,

besonders besorgt darüber, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei eine ernsthafte Bedrohung für die Fischbestände und die Meereslebensräume und -ökosysteme darstellt, zum Nachteil der nachhaltigen Fischerei sowie der Ernährungssicherheit und der Volkswirtschaften vieler Staaten, insbesondere von Entwicklungsländern,

in der Erkenntnis, dass eine wirksame Abschreckung und Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei mit einem erheblichen finanziellen und sonstigen Ressourcenaufwand verbunden ist,

sowie in der Erkenntnis, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei Probleme im Zusammenhang mit der Sicherheit von Personen hervorrufen kann, die sich auf solche Aktivitäten betreibenden Schiffen befinden, und in dieser Hinsicht begrüßend, dass am 14. Juni 2007 auf der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf das Übereinkommen von 2007 über die Arbeit im Fischereisektor (Übereinkommen Nr. 188) verabschiedet wurde,

unter Begrüßung der Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und der Ergebnisse der vom 16. bis 18. Juli 2007 in Rom abgehaltenen zweiten Tagung ihrer Gemeinsamen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei und damit zusammenhängende Fragen,

anerkennend, dass die Flaggenstaaten gemäß dem Seerechtsübereinkommen, dem Übereinkommen zur Förderung

¹¹⁹ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Outcome of the Ministerial Meeting on Fisheries, Rome, 12 March 2005* (CL 128/INF/11), Anhang B.

¹²⁰ *International Fisheries Instruments with Index* (United Nations publication, Sales No. E.98.V.11), Abschn. III. In Deutsch verfügbar unter <http://www.fao.org/docrep/005/v9878g/v9878de00.htm>.

¹²¹ Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the twenty-seventh session of the Committee on Fisheries, Rome, 5–9 March 2007*, FAO Fisheries Report No. 830 (FIEL/R830 (En)).

¹²² Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the twenty-fifth session of the Committee on Fisheries, Rome, 24–28 February 2003*, FAO Fisheries Report No. 702 (FIPL/R702 (En)), Anhang H.

der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See („Einhaltungsübereinkommen“)¹²³, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex die Pflicht haben, wirksame Kontrolle über die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge und Fischereiversorgungsfahrzeuge auszuüben und dafür Sorge zu tragen, dass deren Tätigkeit die Wirksamkeit der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und auf nationaler, subregionaler, regionaler oder globaler Ebene getroffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt,

feststellend, dass alle Staaten gehalten sind, entsprechend den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen zusammenzuarbeiten, und anerkennend, dass die Koordination und Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene, unter anderem auf dem Gebiet der Datenerhebung, des Informationsaustauschs, des Kapazitätsaufbaus und der Ausbildung, für die Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Erschließung der lebenden Meeresressourcen von entscheidender Bedeutung sind,

unter Begrüßung der jüngsten Entwicklungen hinsichtlich der für die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung empfohlenen bewährten Praktiken, die dazu beitragen können, ihre Lenkungsstruktur zu stärken und ihre Leistung zu verbessern,

unter Hinweis darauf, dass die Staaten einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung weiterhin wirksame Hafenstaatmaßnahmen und -programme zur Bekämpfung der Überfischung und der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei entwickeln und durchführen müssen und dass es dringend geboten ist, mit den Entwicklungsländern beim Aufbau ihrer diesbezüglichen Kapazitäten zusammenzuarbeiten, und Kenntnis nehmend von der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen an einer rechtsverbindlichen Übereinkunft über Mindestnormen für Hafenstaatmaßnahmen,

besorgt, dass die Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, so auch durch Schiffe und insbesondere vom Lande aus, eine ernsthafte Bedrohung der menschlichen Gesundheit und Sicherheit darstellt, die Fischbestände, die biologische Vielfalt der Meere und die Meeres- und Küstenlebensräume gefährdet und erhebliche Kosten für die lokale Wirtschaft und die Volkswirtschaft verursacht,

es begrüßend, dass der Fischereiausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung einen Vorschlag unterstützte, wonach die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen eine Sondierungsstudie zur Ermittlung der wichtigsten Fragen im Bereich Klimawandel und Fischerei durchführen, eine Diskussion über die Möglichkeiten der Fischereiindustrie zur Anpassung an den Klimawandel in

Gang setzen und eine Führungsrolle bei der Aufklärung von Fischern und politischen Entscheidungsträgern über die wahrscheinlichen Folgen des Klimawandels für die Fischerei übernehmen soll¹²¹,

anerkennend, dass Meeresmüll ein globales, grenzüberschreitendes Verschmutzungsproblem ist und dass auf Grund der vielen verschiedenen Arten und Quellen von Meeresmüll unterschiedliche Ansätze zu seiner Verhinderung und Beseitigung erforderlich sind,

feststellend, dass Entwicklungsländern aus dem Beitrag der nachhaltigen Aquakultur zur globalen Fischversorgung auch weiterhin Möglichkeiten erwachsen, die lokale Ernährungssicherheit zu erhöhen und die Armut zu lindern, und dass so gemeinsam mit den Anstrengungen anderer Länder, die Aquakultur betreiben, erheblich dazu beigetragen wird, die künftige Fischnachfrage zu befriedigen, unter Berücksichtigung des Artikels 9 des Verhaltenskodexes,

auf die Umstände *verweisend*, die die Fischerei in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in afrikanischen Ländern und in kleinen Inselentwicklungsländern, beeinflussen, und in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit des Kapazitätsaufbaus, einschließlich der Weitergabe von Meerestechnologie und insbesondere von Fischereitechnologie, um diese Staaten verstärkt dazu zu befähigen, die sich aus den internationalen Übereinkünften ergebenden Verpflichtungen und Rechte zu erfüllen beziehungsweise auszuüben und sich so die Fischereiresourcen zunutze zu machen,

in der Erkenntnis, dass es geeigneter Maßnahmen bedarf, um Beifänge, Abfälle, Rückwürfe, Verluste von Fanggerät und andere Faktoren, die für die Fischbestände schädlich sind und außerdem unerwünschte Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und die Ernährungssicherheit der kleinen Inselentwicklungsländer, der anderen Küstenentwicklungsländer und der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften haben kann, auf ein Mindestmaß zu reduzieren,

sowie in der Erkenntnis, dass Ökosystem-Ansätze stärker in die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischerei einfließen müssen und wie wichtig es darüber hinaus ist, Ökosystem-Ansätze auf die Regelung menschlicher Aktivitäten in den Ozeanen anzuwenden,

ferner in der Erkenntnis, welche wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung Haifische in vielen Ländern haben, welche biologische Bedeutung ihnen als wichtige Raubfischart im Meeresökosystem zukommt, dass bestimmte Haiarten durch Überfischung gefährdet, dass einige vom Aussterben bedroht sind, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der Haipopulationen und des Haifischfangs zu fördern, und dass der 1999 von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedete Internationale Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen die maßgebliche Grundlage für die Ausarbeitung solcher Maßnahmen bildet,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung der auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen gerichteten Initiative der

¹²³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2221, Nr. 39486. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 1996 Nr. L 177 S. 24.

Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, jedoch besorgt feststellend, dass nach wie vor keine grundlegenden Daten zu Haifischbeständen und -fängen vorliegen, dass nur wenige Länder den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen umgesetzt haben und dass nicht alle regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den gezielten Haifischfang beschlossen haben,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Praxis des Fischfangs mit großen pelagischen Treibnetzen die lebenden Meeresressourcen weiter bedroht, obwohl sie in den meisten Regionen der Ozeane und Meere der Welt nach wie vor selten vorkommt,

betonend, dass Anstrengungen unternommen werden sollen, um sicherzustellen, dass die Durchführung der Resolution 46/215 in einigen Teilen der Welt nicht dazu führt, dass Treibnetze, deren Verwendung im Widerspruch zu der genannten Resolution steht, in andere Teile der Welt verbracht werden,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über Berichte, wonach Seevögel, insbesondere Albatrosse und Sturmvögel, sowie andere Meerestiere, namentlich Haie und andere Fischarten sowie Meeresschildkröten, nach wie vor der Fischerei, insbesondere der Langleinensfischerei, sowie anderen Aktivitäten als Beifang zum Opfer fallen, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Anstrengungen anerkennend, die von Staaten und im Rahmen verschiedener regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung unternommen werden, um Beifänge in der Langleinensfischerei zu verringern,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁴, insbesondere von seinem Nutzen in Bezug auf die Sammlung und Verbreitung von Informationen zur Frage der nachhaltigen Erschließung der lebenden Meeresressourcen der Welt,

I

Herbeiführung einer nachhaltigen Fischerei

1. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der langfristigen Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt beimisst, sowie die Verpflichtung der Staaten zur Zusammenarbeit im Hinblick auf dieses Ziel, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den entsprechenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens¹¹⁷, insbesondere den Bestimmungen über Zusammenarbeit in Teil V und Teil VII Abschnitt 2 des Übereinkommens, sowie, soweit anwendbar, in dem Durchführungsübereinkommen¹¹⁸ festgelegt;

2. *legt* den Staaten *nahe*, der Umsetzung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹²⁵, soweit er sich auf die Herbeiführung einer nachhaltigen Fischerei bezieht, gebührenden Vorrang einzuräumen;

3. *betont* die Verpflichtung der Flaggenstaaten, ihre Aufgaben im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen wahrzunehmen und sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die für die Fischereiressourcen auf Hoher See beschlossenen und geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einhalten;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zur Verwirklichung des Ziels der universellen Beteiligung Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens zu werden, das den rechtlichen Rahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt, unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem Verhaltenskodex¹²⁰ den Vorsorgeansatz und einen Ökosystem-Ansatz auf breiter Ebene auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der Fischbestände, einschließlich gebietsübergreifender Fischbestände, Beständen weit wandernder Fische und nur auf Hoher See vorkommender Fischbestände, anzuwenden, und fordert außerdem die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens auf, die Bestimmungen des Artikels 6 des Übereinkommens in vollem Umfang und mit Vorrang umzusetzen;

6. *ermutigt* die Staaten, sich bei der Ausarbeitung, Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen stärker wissenschaftlich beraten zu lassen und verstärkte Anstrengungen zur Förderung der wissenschaftlichen Grundlagen von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu unternehmen, bei denen im Einklang mit dem Völkerrecht der Vorsorgeansatz und ein Ökosystem-Ansatz auf die Fischereibewirtschaftung angewandt wird, und so das Verständnis von Ökosystem-Ansätzen zu vertiefen, mit dem Ziel, die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu gewährleisten, und befürwortet in diesem Zusammenhang die Durchführung der Strategie der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Fangfischerei¹²² als Rahmen für die Verbesserung des Verständnisses in Bezug auf den Stand und die Tendenzen der Fischerei;

¹²⁴ A/62/260.

¹²⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

7. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, den Vorsorgeansatz und einen Ökosystem-Ansatz bei der Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen anzuwenden, die sich unter anderem gegen Beifänge, Verschmutzung und Überfischung richten und den Schutz besonders bedrohter Lebensräume anstreben, und dabei die bestehenden Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

8. *begrüßt* es, dass einige regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Beobachtungsprogramme ausgearbeitet haben, um die Erhebung von Daten, unter anderem über Ziel- und Beifangarten, zu verbessern, und ermutigt die Staaten, einzeln und gegebenenfalls gemeinsam robuste Beobachtungsprogramme auszuarbeiten, vollständig durchzuführen und bei Bedarf weiter zu verbessern, unter Berücksichtigung der von einigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung ausgearbeiteten Normen für derartige Programme und der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und in Artikel 5 des Verhaltenskodexes genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern;

9. *fordert* die Staaten sowie die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, die erforderlichen Daten über Fangmengen und Fischereiaufwand sowie fischereibezogene Informationen vollständig, genau und fristgerecht zu erheben und gegebenenfalls der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu melden, namentlich Daten über gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische inner- und außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse, Hochsee-Fischbestände sowie Beifänge und Rückwürfe, und, sofern es daran mangelt, Verfahren zur Verbesserung der Datenerhebung und der Berichterstattung durch die Mitglieder der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung einzurichten, darunter regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die Mitglieder, und bei Nichteinhaltung das betreffende Mitglied zu verpflichten, das Problem zu beheben, einschließlich durch die Ausarbeitung von Aktionsplänen mit vorgegebenen Fristen;

10. *bittet* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Systems zur Überwachung der Fischereiressourcen mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

11. *bekräftigt* Ziffer 10 der Resolution 61/105 und fordert die Staaten *auf*, unter anderem im Rahmen regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung dringend Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen zu be-

schließen, um den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen in Bezug auf den gezielten und nicht gezielten Haifischfang voll durchzuführen, indem sie unter anderem Fang- oder Fischereiaufwandsbeschränkungen verhängen, die ihre Flagge führenden Schiffe zur Erhebung und regelmäßigen Vorlage von Daten über Haifischfänge, darunter artenspezifische Daten, Rückwürfe und Anlandungen, verpflichten, umfassende Abschätzungen der Haibestände, auch im Wege der internationalen Zusammenarbeit, vornehmen, Beifänge von Haien und die Beifangsterblichkeit verringern und bei ungesicherten oder unzureichenden wissenschaftlichen Informationen den gezielten Haifischfang nicht ausweiten, bis Maßnahmen festgelegt worden sind, um die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der Haibestände zu gewährleisten und den weiteren Rückgang sensibler oder bedrohter Haibestände zu verhindern;

12. *fordert* die Staaten *auf*, sofortige konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung und Einhaltung der von den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und auf nationaler Ebene bereits getroffenen Maßnahmen zur Regulierung des Haifischfangs zu verbessern, insbesondere der Maßnahmen, die den ausschließlich zur Gewinnung von Haifischflossen betriebenen Fischfang verbieten oder beschränken, und bei Bedarf zu erwägen, gegebenenfalls andere Maßnahmen zu treffen, etwa indem sie vorschreiben, dass alle Haie mit sämtlichen Flossen am Körper angelandet werden;

13. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, einen Bericht auszuarbeiten, der eine umfassende Analyse der Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen sowie Angaben über die Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 dieser Resolution enthält und dem Fischerausschuss auf seiner achtundzwanzigsten Tagung 2009 vorzulegen ist;

14. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Schranken für den Handel mit Fischen und Fischereierzeugnissen, die mit ihren Rechten und Verpflichtungen nach den Übereinkünften im Rahmen der Welthandelsorganisation unvereinbar sind, in Anbetracht der Bedeutung des Handels mit Fischen und Fischereierzeugnissen, insbesondere für die Entwicklungsländer, aufzuheben;

15. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen und nationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Interessenträger der Kleinfischerei an der Ausarbeitung entsprechender Politiken und Fischereibewirtschaftungsstrategien mitwirken können, um die Bestandfähigkeit der Kleinfischerei langfristig zu sichern, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, die geeignete Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu gewährleisten;

II

Durchführung des Übereinkommens von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische

16. *fordert* alle Staaten sowie die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Durchführungsübereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

17. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *auf*, mit Vorrang ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Übereinkommens anzupassen und sicherzustellen, dass diese in den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, wirksam umgesetzt werden;

18. *betont*, wie wichtig diejenigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens sind, die sich auf die bilaterale, regionale und subregionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung beziehen, und fordert nachdrücklich zur Fortführung der diesbezüglichen Anstrengungen auf;

19. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass ihre Schiffe die von den regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens beschlossenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen befolgen;

20. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Artikel 21 Absatz 4 allen Staaten, deren Schiffe auf Hoher See in derselben Region oder Subregion Fischfang betreiben, unmittelbar oder über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung die Art der Legitimation mitzuteilen, die sie ihren zum Anbordgehen und zur Kontrolle gemäß Artikel 21 und 22 des Übereinkommens ordnungsgemäß bevollmächtigten Inspektoren ausgestellt haben;

21. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens außerdem *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Artikel 21 Absatz 4 eine geeignete Behörde für die Entgegennahme von Mitteilungen nach Artikel 21 zu bezeichnen und die Bezeichnung über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung in geeigneter Weise bekannt zu machen;

22. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik auf ihrer vom 11. bis 15. Dezember 2006 in Apia abgehaltenen dritten Jahrestagung Verfahren für das Anbordgehen und die Kontrolle eines Schiffes auf Hoher See verabschiedet hat, durch die die Artikel 21 und 22 des Durchführungsübereinkommens zur vollen Anwendung gelangen, und bittet die an-

deren regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, sicherzustellen, dass die für das Anbordgehen und die Kontrolle eines Schiffes auf Hoher See ausgearbeiteten Verfahren mit den genannten Artikeln vereinbar sind;

23. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und gegebenenfalls im Rahmen der für Hochsee-Fischbestände zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen, um die langfristige Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung dieser Bestände im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und entsprechend dem Verhaltenskodex und den in dem Durchführungsübereinkommen enthaltenen allgemeinen Grundsätzen zu gewährleisten;

24. *bittet* die Staaten, den Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, sich verstärkt an regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu beteiligen, unter anderem durch die Erleichterung des Zugangs zur Fischerei in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens, und dabei zu berücksichtigen, dass sichergestellt werden muss, dass die betreffenden Entwicklungsländer und ihre Staatsangehörigen aus diesem Zugang Nutzen ziehen können;

25. *bittet* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, gemäß Teil VII des Durchführungsübereinkommens Hilfe zu gewähren, gegebenenfalls auch durch die Schaffung spezieller Finanzmechanismen oder -instrumente, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiresourcen zu entwickeln, namentlich durch den Aufbau einer Fischereiflotte unter der Flagge ihres Landes, eine wertschöpfende Weiterverarbeitung und die Ausweitung ihrer wirtschaftlichen Grundlage in der Fischereiindustrie, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für eine ordnungsgemäße Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen zu sorgen;

26. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens seine Tätigkeit aufgenommen hat und Anträge auf Hilfe von Entwicklungsländern prüft, die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens sind, und legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, nationalen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen sowie natürlichen und juristischen Personen nahe, freiwillige finanzielle Beiträge an den Fonds zu entrichten;

27. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten, die Verfügbarkeit von Hilfe, die über den Hilfsfonds gewährt wird, besser bekannt zu machen, die Auffassungen der Entwicklungsländer, die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens sind, zu den Antrags- und

Zuteilungsverfahren des Fonds einzuholen und erforderlichenfalls Änderungen in Erwägung zu ziehen, um den Prozess zu verbessern;

28. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und gegebenenfalls über die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Empfehlungen der vom 22. bis 26. Mai 2006 in New York abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Durchführungsübereinkommens¹²⁶ umzusetzen;

29. *verweist* auf Ziffer 6 der Resolution 56/13 und ersucht den Generalsekretär, 2008 im Einklang mit der bisherigen Praxis eine siebente informelle Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens einzu-berufen, mit dem Ziel, die Durchführung des Übereinkommens auf regionaler, subregionaler und globaler Ebene unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überprüfungs-konferenz in Bezug auf die vorgeschlagenen Mittel zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens zu erörtern, eine breitere Beteiligung an dem Übereinkommen zu fördern und geeignete Empfehlungen zur Behandlung durch die General-versammlung abzugeben;

30. *ersucht* den Generalsekretär, die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechts-träger, die nicht Vertragsparteien des Durchführungsüberein-kommens sind, sowie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorgani-sation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisa-tionen, die Kommission für Nachhaltige Entwicklung, die Welt-bank, die Globale Umweltfazilität und andere zuständige in-ternationale Finanzinstitutionen, die subregionalen und regio-nalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fische-reibewirtschaftung, andere Fischereiorgane, andere zuständi-ge zwischenstaatliche Organe sowie die in Betracht kommen-den nichtstaatlichen Organisationen einzuladen, im Einklang mit der bisherigen Praxis der siebenten informellen Konsulta-tionsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsüberein-kommens als Beobachter beizuwohnen;

31. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorgani-sation der Vereinten Nationen *erneut*, Vereinbarungen mit den Staaten über die Erhebung und Verbreitung von Daten über die Fischerei auf Hoher See durch ihre Flagge führende Schiffe auf subregionaler und regionaler Ebene einzuleiten, falls solche Vereinbarungen noch nicht bestehen;

32. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorgani-sation der Vereinten Nationen *außerdem erneut*, ihre Daten-bank der globalen Fischereistatistiken zu überarbeiten und darin nach Fangort aufgeschlüsselte Informationen über ge-bietsübergreifende Fischbestände, Bestände weit wandernder Fische und Hochsee-Fischbestände bereitzustellen;

III

Verwandte Fischereiübereinkünfte

33. *betont*, wie wichtig die wirksame Durchführung des Einhaltungübereinkommens¹²³ ist, und fordert nachdrücklich weitere diesbezügliche Anstrengungen;

34. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel X Ab-satz 1 des Einhaltungübereinkommens genannten Rechtsträ-ger, die noch nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens geworden sind, *auf*, dies mit Vorrang zu tun und in der Zwi-schenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

35. *fordert* die Staaten und die subregionalen und regio-nalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fische-reibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, den Verhaltenskodex innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs anzuwenden und sei-ne Anwendung zu fördern;

36. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit Vorrang na-tionale und gegebenenfalls regionale Aktionspläne zu erar-beiten und durchzuführen, um die internationalen Aktionsplä-ne der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Ver-einten Nationen umzusetzen;

IV

Illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei

37. *bringt erneut mit Nachdruck ihre ernsthafte Besorg-nis darüber zum Ausdruck*, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei nach wie vor eine der größten Be-drohungen für Meeresökosysteme darstellt und auch weiter-hin ernste und schwerwiegende Folgen für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresressourcen hat, und fordert die Staaten erneut auf, allen bestehenden Verpflichtungen in vol-lem Umfang nachzukommen und diese Art der Fischerei zu bekämpfen sowie dringend alle erforderlichen Schritte zur Durchführung des Internationalen Aktionsplans der Ernäh-rungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Na-tionen zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der il-legalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei zu un-ternehmen;

38. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine wirksa-me Kontrolle über ihre Staatsangehörigen, einschließlich wirtschaftlicher Eigentümer, und die ihre Flagge führenden Schiffe auszuüben, um sie daran zu hindern und davon abzu-schrecken, illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fische-rei zu betreiben oder diese Art der Fischerei betreibende Schiffe, einschließlich der von den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung aufgelisteten Schiffe, zu unterstützen, und die gegenseitige Hilfeleistung zu erleichtern, um sicherzustellen, dass derarti-ge Tätigkeiten untersucht und angemessene Sanktionen ver-hängt werden können;

39. *fordert* die Staaten außerdem *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu treffen, um alle Schiffe von den Tätigkeiten, ein-schließlich der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, abzuschrecken, die die von den regionalen und sub-

¹²⁶ Siehe A/CONF.210/2006/15.

regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Einklang mit dem Völkerrecht beschlossenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergraben;

40. *fordert* die Staaten *auf*, den ihre Flagge führenden Schiffen nicht zu gestatten, auf Hoher See oder in Gebieten nationaler Hoheitsbefugnisse anderer Staaten Fischfang zu betreiben, es sei denn, die Schiffe haben eine ordnungsgemäße Genehmigung der Behörden des betreffenden Staates erhalten und üben ihre Tätigkeit im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen aus, und fordert sie *auf*, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, des Durchführungsübereinkommens und des Einhaltungübereinkommens konkrete Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen, die ihre Flagge führen, zu ergreifen, einschließlich Maßnahmen, die ihre Staatsangehörigen davon abhalten sollen, ihre Schiffe umzuflaggen;

41. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, entsprechend dem vom Fischereiausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung geäußerten Ersuchen weiter die Möglichkeit zu prüfen, eine Expertenanhörung einzuberufen, um Kriterien zur Bewertung der Erfüllung der Flaggenstaatpflichten auszuarbeiten und mögliche Maßnahmen gegen Schiffe zu prüfen, die die Flagge von Staaten führen, die diesen Kriterien nicht entsprechen¹²¹, und ermutigt die Staaten, diese wichtige Initiative zu unterstützen, namentlich durch Vorbereitungsarbeiten und Finanzierung;

42. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und gemeinsam über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung geeignete Verfahren zu erarbeiten, um zu bewerten, inwieweit die Staaten die in den einschlägigen internationalen Übereinkünften enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf Fischereifahrzeuge, die ihre Flagge führen, erfüllen;

43. *bekräftigt*, dass der internationale rechtliche Rahmen für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit, insbesondere auf subregionaler und regionaler Ebene, bei der Bewirtschaftung der Fischbestände und bei der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei bei Bedarf und in einer mit dem Völkerrecht vereinbaren Weise gestärkt werden muss und dass die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger gemeinsame Anstrengungen unternehmen müssen, um gegen derartige Fischereitätigkeiten vorzugehen, unter anderem durch die Erarbeitung und Anwendung von Schiffsüberwachungssystemen und die Auflistung von Schiffen, mit dem Ziel, illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten zu verhindern, und, wo dies angezeigt und mit dem Völkerrecht vereinbar ist, durch den Einsatz von Handelsüberwachungssystemen, einschließlich zur Erfassung weltweiter Fangdaten, mittels subregionaler und regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

44. *ermutigt* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, weiter ihre Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei zu koordinieren, so etwa indem sie eine gemeinsame Liste von Schiffen ausarbeiten, die diese Art der Fischerei betreiben, oder die von den einzelnen Organisationen oder Vereinbarungen aufgestellten Listen der Schiffe, die diese Art der Fischerei betreiben, gegenseitig anerkennen;

45. *fordert* die Staaten *erneut auf*, unbeschadet der Souveränität eines Staates über die Häfen in seinem Hoheitsgebiet und der Fälle von höherer Gewalt oder Seenot alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, einschließlich des Verbots des Einlaufens von Schiffen in ihre Häfen mit anschließendem Bericht an den betreffenden Flaggenstaat, wenn klare Beweise dafür vorliegen, dass diese Schiffe illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betrieben oder diese unterstützt haben, oder wenn sie die Auskunft darüber verweigern, woher ihr Fang stammt oder nach welcher Genehmigung der Fang erfolgte;

46. *fordert mit Nachdruck* weitere internationale Maßnahmen zur Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei durch „Billigflaggen“ führende Schiffe und zur zwingenden Herstellung einer „echten Verbindung“ zwischen den Staaten und den ihre Flagge führenden Fischereifahrzeugen und fordert die Staaten *auf*, die Erklärung von Rom von 2005 über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei¹¹⁹ mit Vorrang umzusetzen;

47. *begrüßt* es, dass die am 29. Oktober 2007 in Lissabon abgehaltene Konferenz auf hoher Ebene über die Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei eine Ministererklärung verabschiedete, in der auf die Notwendigkeit eingegangen wird, die Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen in der Fischerei zu stärken und die kommerzielle Dimension des Problems anzugehen, um alle an der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei Beteiligten daran zu hindern, aus dieser Tätigkeit Gewinn zu schlagen;

48. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und gemeinsam über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zusammenzuarbeiten, um zu klären, welche Rolle der „echten Verbindung“ im Hinblick auf die Pflicht der Staaten zukommt, eine wirksame Kontrolle über die ihre Flagge führenden Schiffe auszuüben;

49. *erkennt an*, dass es verstärkter Hafenstaatmaßnahmen bedarf, um die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen, und fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler Ebene und über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Hafenstaatmaßnahmen zu beschließen, unter Berücksichtigung von Artikel 23 des Durchführungsübereinkommens, insbesondere diejenigen, die in den von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Jahr 2005

verabschiedeten Musterleitlinien für Hafenstaatmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei genannt sind, und die Erarbeitung und Anwendung von Mindestnormen auf regionaler Ebene zu fördern;

50. *begrüßt* in diesem Zusammenhang, dass mehrere regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, wie die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik, die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik und die Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis, einvernehmliche Hafenstaatmaßnahmen beschlossen haben, darunter die Verweh rung des Hafenzugangs für die Schiffe, die in den von diesen Organisationen aufgestellten Listen der illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betreibenden Schiffe aufgeführt sind;

51. *begrüßt außerdem*, dass innerhalb der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen ein Prozess zur Ausarbeitung einer rechtsverbindlichen Übereinkunft über Mindestnormen für Hafenstaatmaßnahmen auf der Grundlage der Musterleitlinien für Hafenstaatmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei und des Internationalen Aktionsplans zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei eingeleitet wurde, nimmt Kenntnis von der Expertenanhörung über Hafenstaatmaßnahmen, die die Organisation vom 4. bis 8. September 2007 in Washington ausrichtete, und ermutigt alle in Betracht kommenden Staaten, an der vom 23. bis 28. Juni 2008 in Rom abzuhaltenden zwischenstaatlichen Technischen Konsultation teilzunehmen, damit die Übereinkunft dem Fischereiausschuss auf seiner achtundzwanzigsten Tagung 2009 in ihrer endgültigen Fassung vorgelegt werden kann;

52. *begrüßt ferner* die Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, nimmt Kenntnis von den Ergebnissen, darunter den vereinbarten Prioritäten, die auf der zweiten Tagung ihrer Gemeinsamen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei und damit zusammenhängende Fragen vorgelegt wurden und derzeit von den beiden Organisationen geprüft werden, und ermutigt diese, ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei fortzusetzen, insbesondere im Hinblick darauf, die Erfüllung der Flaggenstaatspflichten und die Durchführung der Hafenstaatmaßnahmen zu verbessern;

53. *legt* den Flaggenstaaten und den Hafenstaaten *nahe*, alles zu tun, um Daten über Anlandungen und Fangquoten weiterzugeben, und legt in diesem Zusammenhang den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nahe, zur Steigerung der Wirksamkeit der Fischereibewirtschaftung die Einrichtung offener Datenbanken zu erwägen, die solche Daten enthalten;

54. *fordert* die Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe keine Umladungen von Fischen vornehmen,

die von Fischereifahrzeugen gefangen wurden, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betreiben;

55. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der in den Übereinkünften der Welt handelsorganisation festgelegten Grundsätze, Rechte und Verpflichtungen, international vereinbarte marktbezogene Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, wie im Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei gefordert;

V

Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie Einhaltung und Durchsetzung

56. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht einzeln und im Rahmen derjenigen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, denen sie angehören, verstärkt umfassende Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen sowie Einhaltung- und Durchsetzungsmechanismen anzuwenden beziehungsweise dort, wo es sie nicht gibt, einzuleiten, um einen geeigneten Rahmen zur Förderung der Einhaltung vereinbarter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu schaffen, und fordert weiter mit Nachdruck eine stärkere Koordinierung dieser Anstrengungen zwischen allen in Betracht kommenden Staaten und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

57. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organisationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, auch weiterhin Leitlinien für die Kontrolle der Flaggenstaaten über Fischereifahrzeuge zu erarbeiten;

58. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung obligatorische Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtssysteme für Fischereifahrzeuge einzurichten und insbesondere vorzuschreiben, dass alle Fischereifahrzeuge auf Hoher See so bald wie praktisch möglich und im Falle großer Fischereifahrzeuge spätestens im Dezember 2008 mit Schiffsüberwachungssystemen ausgerüstet werden, und Informationen über Durchsetzungsfragen in der Fischerei auszutauschen;

59. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht Positiv- oder Negativlisten von Schiffen zu erstellen beziehungsweise zu erweitern, die von einer regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung erfasste Gebiete befischen, um die Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu überprüfen und Erzeugnisse aus illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fängen zu identifizieren;

zieren, und ermutigt zur Verbesserung der Koordinierung zwischen allen Parteien und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung beim Austausch und bei der Nutzung dieser Informationen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern;

60. *ersucht* die Staaten und die zuständigen internationalen Organe, im Einklang mit dem Völkerrecht und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer und der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern wirksamere Maßnahmen zur Rückverfolgung von Fischen und Fischereierzeugnissen auszuarbeiten, damit die Einfuhrstaaten Fische oder Fischereierzeugnisse identifizieren können, die auf eine Weise gefangen wurden, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht vereinbarten internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt, und gleichzeitig anzuerkennen, wie wichtig der Marktzugang für Fische und Fischereierzeugnisse, die auf eine mit diesen internationalen Maßnahmen übereinstimmende Weise gefangen wurden, im Einklang mit den Bestimmungen 11.2.4, 11.2.5 und 11.2.6 des Verhaltenskodexes ist;

61. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht gemeinsame Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen in die Wege zu leiten und durchzuführen, um die Bemühungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und zur Verhinderung und Abschreckung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei zu verstärken und zu verbessern;

62. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung wirksame Maßnahmen zur Regulierung von Umladungen, insbesondere auf See, zu erarbeiten und zu beschließen, um unter anderem die Einhaltung von Regelungen zu überwachen, Fischereidaten zu erheben und zu überprüfen und im Einklang mit dem Völkerrecht illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten zu verhindern und zu unterbinden, und parallel dazu die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu ermutigen und dabei zu unterstützen, die derzeitigen Umladungspraktiken im Zusammenhang mit der Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische zu untersuchen und zu diesem Zweck einen Katalog von Leitlinien zu erstellen;

63. *dankt* den Staaten für die finanziellen Beiträge zur Stärkung der Kapazitäten des bestehenden freiwilligen Internationalen Netzwerks zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht von Fischereitätigkeiten und legt den Staaten nahe, dem Netzwerk beizutreten und aktiv darin mitzuarbeiten und, wenn angezeigt, zu erwägen, seine im Einklang mit dem Völkerrecht stattfindende Umwandlung in eine mit eigenen Mitteln ausgestattete internationale Einrichtung, die den Mitgliedern des Netzwerks noch besser behilflich sein kann, zu unterstützen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des

Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern;

64. *befürwortet* eine breite Beteiligung an dem zweiten Globalen Schulungsseminar über die Durchsetzung von Fischereivorschriften, das vom 7. bis 11. August 2008 unter der Trägerschaft Norwegens in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Netzwerk zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht von Fischereitätigkeiten und dem FishCode-Programm der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Trondheim (Norwegen) ausgerichtet wird, mit dem Ziel, Erfahrungen und Technologien auszutauschen, die Koordinierung zu fördern und die Kompetenz der Beamten der Durchsetzungsorgane zu verbessern;

65. *begrüßt* die Unterstützung des Fischereiausschusses für die Einberufung einer Expertenanhörung mit dem Ziel, das in der Machbarkeitsstudie der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen beschriebene Konzept eines umfassenden globalen Verzeichnisses der Fischereifahrzeuge, Kühlschiffe, Versorgungsschiffe und des wirtschaftlichen Eigentums weiterzuentwickeln;

66. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, zur Unterstützung der Überwachung, Kontrolle und Aufsicht und ergänzend zum Konzept eines umfassenden globalen Verzeichnisses der Fischereifahrzeuge die Schaffung eines Systems der eindeutigen und ständigen Identifikation von Fischereifahrzeugen und Fischereiversorgungsfahrzeugen zu erwägen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und Artikel 5 des Verhaltenskodexes genannten Formen der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, und mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten, wie von der Gemeinsamen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei und damit zusammenhängende Fragen auf ihrer zweiten Tagung empfohlen;

VI

Überkapazitäten in der Fischerei

67. *fordert* die Staaten *auf*, sich dazu zu verpflichten, die Kapazität der Fischereiflotten der Welt dringend so weit abzubauen, dass die Nachhaltigkeit der Fischbestände gewährleistet ist, indem sie Zielgrößen und Pläne oder andere geeignete Mechanismen für eine fortlaufende Kapazitätsbewertung festlegen und dabei gleichzeitig jede die nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen untergrabende Übertragung von Fangkapazitäten auf andere Fischereien oder Fanggebiete, so unter anderem auf diejenigen Gebiete, in denen Überfischung stattfindet oder die Fischbestände erschöpft sind, verhindern und in diesem Zusammenhang die legitimen Rechte der Entwicklungsländer anerkennen, ihre Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische in Übereinstimmung mit Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens, Artikel 5 des Verhaltenskodexes und Ziffer 10 des Internationalen Aktionsplans für die Steuerung der Fangkapazitäten auszubauen;

68. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sicherzustellen, dass die in dem Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten geforderten dringenden Maßnahmen rasch durchgeführt werden und dass die Umsetzung des Aktionsplans unverzüglich erleichtert wird, wie von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vereinbart;

69. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, über den Stand der Durchführung des Internationalen Aktionsplans für die Steuerung der Fangkapazitäten Bericht zu erstatten, wie in Ziffer 48 des Aktionsplans vorgesehen;

70. *ermutigt* die Staaten, die im Hinblick auf die Schaffung subregionaler und regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zusammenarbeiten, den Fischereiaufwand in den Gebieten, die der Regulierung durch die künftigen Organisationen und Vereinbarungen unterworfen sein werden, freiwillig einzuschränken, bis angemessene regionale Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beschlossen und durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der jeweiligen Fischbestände zu gewährleisten;

71. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Subventionen abzuschaffen, die zu illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei und zu Überkapazitäten beitragen, und gleichzeitig die von der Welthandelsorganisation im Einklang mit der Erklärung von Doha¹²⁷ unternommenen Anstrengungen zur Klarstellung und Verbesserung ihrer Disziplinen betreffend Fischereisubventionen zu Ende zu führen, unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Sektors, namentlich der Kleinfischerei, der handwerklichen Fischerei und der Aquakultur, für die Entwicklungsländer;

VII

Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen

72. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der weiteren Befolgung ihrer Resolution 46/215 und anderer späterer Resolutionen über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen beimisst, und *fordert* die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen sowie in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger *nachdrücklich auf*, die in den genannten Resolutionen empfohlenen Maßnahmen voll durchzusetzen, um der Nutzung großer pelagischer Treibnetze ein Ende zu setzen;

¹²⁷ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/1. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

VIII

Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei

73. *fordert* die Staaten, die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich des Verhaltenskodexes, Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung von Beifängen, Fang durch verloren gegangene oder aufgegebene Fanggeräte, Fischrückwürfen und Verlusten nach dem Fang, namentlich bei Jungfischen, zu ergreifen und insbesondere zu erwägen, Maßnahmen zu ergreifen, die gegebenenfalls technische Maßnahmen in Bezug auf Fischgröße, Maschengröße oder Geräte, Rückwürfe, Schonzeiten und -bereiche sowie Gebiete, die bestimmten Fischereitätigkeiten, insbesondere der handwerklichen Fischerei, vorbehalten sind, umfassen, Mechanismen zur Weitergabe von Informationen über Gebiete mit einer hohen Konzentration von Jungfischen zu schaffen, unter Berücksichtigung dessen, dass es geboten ist, die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren, sowie Studien und Forschungsarbeiten mit dem Ziel der Verringerung oder Beseitigung der Beifänge von Jungfischen zu unterstützen;

74. *legt* den Staaten und den im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträgern *nahe*, gegebenenfalls die Mitwirkung in regionalen und subregionalen Übereinkünften und Organisationen zu erwägen, die den Auftrag haben, bei der Fangtätigkeit als Beifänge mitgefangene, nicht beifischte Fischarten zu erhalten;

75. *ersucht* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die in den Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verringerung der Sterblichkeit von Meeresschildkröten in der Fischerei¹²⁸ und ihrem Internationalen Aktionsplan zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinensfischerei empfohlenen Maßnahmen, soweit angezeigt, dringend durchzuführen, um den Rückgang der Meeresschildkröten- und Seevogelpopulationen zu verhindern, indem sie bei ihren Fischereitätigkeiten Beifänge verringern und die Überlebenschancen freigelassener Tiere erhöhen, namentlich durch die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet alternativer Fanggeräte und Köder, die Förderung des Einsatzes der bestehenden Technologien zur Beifangreduzierung sowie die Förderung und Verstärkung von Datenerhebungsprogrammen mit dem Ziel, standardisierte Informationen für die zuverlässige Schätzung der Beifänge dieser Arten zu gewinnen;

¹²⁸ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Technical Consultation on Sea Turtles Conservation and Fisheries, Bangkok, Thailand, 29 November–2 December 2004*, FAO Fisheries Report No. 765 (FIRM/R765 (En)), Anhang E.

76. *begrüßt* die vom Fischereiausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung abgegebene Empfehlung, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen Praxisleitlinien erarbeiten soll, um den Staaten und den subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bei der Umsetzung des Internationalen Aktionsplans zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinensfischerei behilflich zu sein, und dass die Praxisleitlinien auf andere in Betracht kommende Fanggeräte ausgeweitet werden sollen¹²¹;

IX

Subregionale und regionale Zusammenarbeit

77. *fordert* die Küstenstaaten und die Staaten, die Hochseefischerei betreiben, *nachdrücklich auf*, sich in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und anderen einschlägigen Übereinkünften um eine Zusammenarbeit in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu bemühen, entweder unmittelbar oder über geeignete subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, um die wirksame Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen;

78. *legt* den Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, sowie den betreffenden Küstenstaaten *eindringlich nahe*, dort, wo eine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung befügt ist, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für solche Bestände zu treffen, ihre Pflicht zur Zusammenarbeit zu erfüllen, indem sie Mitglied der Organisation werden, sich an der Vereinbarung beteiligen oder der Anwendung der im Rahmen dieser Organisation oder Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zustimmen, oder auf andere Weise sicherzustellen, dass kein ihre Flagge führendes Schiff die Genehmigung erhält, auf Fischereiresourcen zuzugreifen, die in den Zuständigkeitsbereich regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung fallen oder auf die von solchen Organisationen oder Vereinbarungen festgelegte Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen angewandt werden;

79. *bittet* in dieser Hinsicht die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, dafür zu sorgen, dass alle Staaten, die ein tatsächliches Interesse an der betreffenden Fischerei haben, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex Mitglied solcher Organisationen werden beziehungsweise sich an solchen Vereinbarungen beteiligen können;

80. *legt* den betreffenden Küstenstaaten und Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, *nahe*, falls keine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für diese Bestän-

de vorhanden ist, zusammenzuarbeiten, um eine solche Organisation zu schaffen oder sonstige geeignete Vereinbarungen einzugehen, um die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen, und sich an der Arbeit der Organisation oder der Vereinbarung zu beteiligen;

81. *legt* allen Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik¹²⁹ und den anderen Staaten, deren Schiffe im Gebiet des Übereinkommens Fischereiresourcen befischen, die unter das Übereinkommen fallen, *eindringlich nahe*, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden und in der Zwischenzeit sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die beschlossenen Maßnahmen vollständig befolgen;

82. *legt* den Unterzeichnerstaaten und den Staaten, die ein tatsächliches Interesse haben, *nahe*, Vertragsparteien des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean zu werden, und fordert diese Staaten nachdrücklich auf, bis zu seinem Inkrafttreten einstweilige Maßnahmen, darunter Maßnahmen im Einklang mit Resolution 61/105, zu vereinbaren und durchzuführen, die die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen und ihrer Meeresökosysteme und -lebensräume in dem Gebiet, auf das dieses Übereinkommen Anwendung findet, sicherstellen;

83. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten auf regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Förderung verantwortungsvoller Fischereipraktiken, namentlich zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei;

84. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei den Verhandlungen zur Schaffung regionaler und subregionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in mehreren Fischereigebieten, insbesondere im Südpazifik und im Nordwestpazifik, ermutigt die Staaten, die ein tatsächliches Interesse haben, zur Teilnahme an diesen Verhandlungen, legt den Teilnehmern eindringlich nahe, diese Verhandlungen zu beschleunigen und die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens auf ihre Arbeit anzuwenden, und stellt mit Befriedigung fest, dass die Teilnehmer der den Südpazifik und den Nordwestpazifik betreffenden Verhandlungen einstweilige Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Einklang mit Resolution 61/105 beschlossen haben, und ermutigt diese Teilnehmer, die freiwilligen einstweiligen Maßnahmen durchzuführen;

85. *fordert* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht ihre Anstrengungen zur Stärkung und Modernisierung ihrer Mandate und der von diesen Organisationen oder Vereinbarungen beschlossenen Maßnahmen mit Vorrang fortzusetzen und moderne Ansätze

¹²⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2221, Nr. 39489. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 2002 Nr. L 234 S. 40.

der Fischereibewirtschaftung entsprechend dem Durchführungsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften zu verwirklichen, indem sie sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen stützen, den Vorsorgeansatz anwenden und in die Fischereibewirtschaftung einen Ökosystem-Ansatz sowie Erwägungen der biologischen Vielfalt einbeziehen, sofern diesbezüglich noch Lücken bestehen, um sicherzustellen, dass sie einen wirksamen Beitrag zur langfristigen Erhaltung und Bewirtschaftung und zur nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen leisten, und begrüßt in dieser Hinsicht die Verabschiedung von Änderungen des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik¹³⁰ auf der vom 24. bis 28. September 2007 in Lissabon abgehaltenen neunundzwanzigsten Jahrestagung der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik;

86. *begrüßt* die Initiative der Mitglieder der Thunfischkommission für den Indischen Ozean, die Arbeitsweise der Kommission zu stärken, damit sie ihr Mandat wirksamer erfüllen kann, und ersucht die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Mitgliedern der Kommission auch weiterhin die diesbezüglich benötigte Hilfe zu gewähren;

87. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit zwischen den bestehenden und den sich entwickelnden regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, an denen sie sich beteiligen, zu stärken und auszuweiten, namentlich durch verbesserte Kommunikation und weitere Koordinierung der Maßnahmen, wie etwa im Wege gemeinsamer Konsultationen;

88. *begrüßt* die von der Regierung Japans vom 22. bis 26. Januar 2007 in Kobe ausgerichtete gemeinsame Tagung der mit Thunfisch befassten regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, namentlich den auf dieser Tagung vereinbarten Aktionsplan, und die danach am 22. und 23. Juli 2007 in Raleigh (North Carolina, Vereinigte Staaten von Amerika) abgehaltene Tagung der von diesen Organisationen und Vereinbarungen eingesetzten gemeinsamen technischen Arbeitsgruppe für Handels- und Fangdokumentationsregelungen;

89. *legt* den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *eindringlich nahe*, die Transparenz zu verbessern und dafür zu sorgen, dass ihre Entscheidungsprozesse fair und transparent sind, auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen beruhen, den Vorsorgeansatz und Ökosystem-Ansätze einbeziehen, die Teilnehmerrechte regeln, unter anderem durch die Ausarbeitung transparenter Kriterien für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten, wobei die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens entsprechend berücksichtigt werden und unter anderem dem Status der betreffen-

den Bestände und den jeweiligen Interessen an der Fischerei gebührend Rechnung getragen wird, und die Integration, Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Fischereiorganisationen, Regionalmeervereinbarungen und anderen zuständigen internationalen Organisationen stärken;

90. *begrüßt* die von einigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung erzielten Fortschritte bei der Einleitung von Leistungsüberprüfungen und die Durchführung einer Leistungsüberprüfung durch die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik und fordert die Staaten nachdrücklich auf, im Rahmen ihrer Beteiligung an den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die dies noch nicht getan haben, vordringlich Leistungsüberprüfungen dieser Organisationen und Vereinbarungen durchzuführen, entweder auf Initiative der Organisation oder Vereinbarung selbst oder mit externen Partnern, namentlich in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, unter Anwendung transparenter Kriterien auf der Grundlage des Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und anderer einschlägiger Übereinkünfte sowie unter Berücksichtigung der bewährten Praktiken der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und, soweit angezeigt, aller von den Staaten oder anderen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung ausgearbeiteten Kriterienkataloge, und befürwortet es, dass diese Leistungsüberprüfungen teilweise in Form einer unabhängigen Evaluierung durchgeführt werden und gegebenenfalls Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitsweise der Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung aufzeigen und dass ihre Ergebnisse veröffentlicht werden;

91. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, an der Erarbeitung von Praxisleitlinien für regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mitzuwirken und diese Leitlinien in den Organisationen und Vereinbarungen, an denen sie sich beteiligen, so weit wie möglich anzuwenden;

92. *ermutigt* zur Erarbeitung regionaler Leitlinien, auf die die Staaten bei Nichteinhaltung zurückgreifen können, um gegen ihre Flagge führende Schiffe und ihre Staatsangehörigen im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht anzuwendende Sanktionen zu verhängen, die angemessen streng sind, um die Einhaltung wirksam sicherzustellen, von weiteren Verstößen abzuschrecken und den Tätern die Früchte ihrer illegalen Aktivitäten zu entziehen, und die sie für die Evaluierung ihrer Sanktionssysteme nutzen können, um zu gewährleisten, dass diese die Einhaltung wirksam sicherstellen und von Verstößen abschrecken;

X

Verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem

93. *legt* den Staaten *nahe*, bis 2010 den Ökosystem-Ansatz zur Anwendung zu bringen, nimmt Kenntnis von der Erklärung von Reykjavik über verantwortungsvolle Fischerei

¹³⁰ Ebd., Vol. 1135, Nr. 17799. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 1978 Nr. L 378 S. 30.

im Meeresökosystem¹³¹ und von dem Beschluss VII/11¹³² und den anderen einschlägigen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, nimmt Kenntnis von der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Leitlinien für die Anwendung des Ökosystem-Ansatzes auf die Fischereibewirtschaftung und stellt außerdem fest, wie wichtig die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und des Verhaltenskodexes für diesen Ansatz sind;

94. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und andere zuständige internationale Organisationen darauf hinzuwirken, dass die Erhebung von Fischerei- und anderen Ökosystemdaten auf koordinierte und integrierte Weise erfolgt, die bei Bedarf die Einbindung in globale Beobachtungsinitiativen erleichtert;

95. *legt* den Staaten *ferner nahe*, die wissenschaftliche Forschung im Einklang mit den völkerrechtlichen Bestimmungen betreffend das Meeresökosystem zu verstärken;

96. *fordert* die Staaten, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, bei Bedarf die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sowie die sonstigen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organe *auf*, bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Aquakultur zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie Informationen austauschen, gleichwertige Normen zu Fragen wie etwa der Gesundheit von Wassertieren und der menschlichen Gesundheit und Sicherheit erarbeiten, die möglichen positiven und negativen Auswirkungen der Aquakultur, einschließlich der sozio-ökonomischen, auf die Meeres- und Küstenumwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt, bewerten und geeignete Methoden und Verfahren beschließen, um die nachteiligen Auswirkungen abzumildern beziehungsweise auf ein Mindestmaß zu beschränken;

97. *fordert* die Staaten *auf*, in Anbetracht der enormen Bedeutung und des enormen Wertes der Tiefseeökosysteme und ihrer biologischen Vielfalt umgehend einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und entsprechend dem Vorsorgeansatz und den Ökosystem-Ansätzen Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischbestände und zum Schutz empfindlicher Meeresökosysteme, einschließlich Tiefseebergen, hydrothermalen Schloten und Kaltwasserkorallen, vor destruktiven Fischfangpraktiken zu ergreifen;

98. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie den Ziffern 83 bis 91 der Resolution 61/105 betreffend die Auswirkungen der Bodenfischerei auf empfindliche Meeresökosysteme und den in der genannten Resolution geforderten dringenden Maßnahmen beimisst;

99. *begrüßt* die von der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis, der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik, der Organisation für die Fischerei im Südatlantik und der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer erzielten Fortschritte bei der Regulierung der Bodenfischerei im Einklang mit Resolution 61/105;

100. *würdigt* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für ihren Beschluss, entsprechend dem Ersuchen in Ziffer 89 der Resolution 61/105 internationale Leitlinien für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See auszuarbeiten, mit dem Ziel, die Normen und Kriterien weiterzuentwickeln, die die Staaten und die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung heranziehen können, um empfindliche Meeresökosysteme außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse und die Auswirkungen der Fischerei auf solche Ökosysteme zu ermitteln und Normen für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei festzulegen, damit die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß den Ziffern 83 und 86 der Resolution 61/105 leichter beschlossen und durchgeführt werden können, nimmt Kenntnis von der vom 11. bis 14. September 2007 in Bangkok abgehaltenen Expertenanhörung und legt allen in Betracht kommenden Staaten nahe, an der vom 4. bis 8. Februar 2008 in Rom stattfindenden zwischenstaatlichen Technischen Konsultation teilzunehmen;

101. *würdigt* den Fischereiausschuss für den auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung gefassten Beschluss, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den Staaten und den anderen zuständigen Organisationen eine Liste der Schiffe mit einer Genehmigung zur Tiefseefischerei auf Hoher See erstellen und eine globale Datenbank über empfindliche Meeresökosysteme außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse einrichten soll¹²¹, entsprechend den Ersuchen in den Ziffern 87 und 90 der Resolution 61/105;

102. *ermutigt* zu schnelleren Fortschritten bei der Aufstellung von Kriterien für die Ziele und die Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten für Fischereizwecke und begrüßt in dieser Hinsicht den Vorschlag der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Verhaltenskodex stehende technische Leitlinien für die Festlegung, Ausweisung und Erprobung von Meeresschutzgebieten für diese Zwecke auszuarbeiten, und fordert nachdrücklich zur Koordination und Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen internationalen Organisationen und Organen auf;

103. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹³³ durchzuführen und beschleunigt Maßnahmen zum Schutz des Meeresökosystems,

¹³¹ E/CN.17/2002/PC.2/3, Anlage.

¹³² Siehe UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang.

¹³³ A/51/116, Anlage II.

samt Fischbeständen, vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu ergreifen;

104. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie den Ziffern 77 bis 81 der Resolution 60/31 beimisst, in denen das Problem des verloren gegangenen, aufgegebenen oder zurückgelassenen Fanggeräts und des damit verbundenen Meeressmülls sowie die nachteiligen Auswirkungen von Meeressmüll und unbrauchbarem Fanggerät unter anderem auf die Fischbestände, die Meereslebensräume und andere Meerestypen behandelt wurden, und fordert die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mit Nachdruck zu rascheren Fortschritten bei der Durchführung der genannten Ziffern auf;

105. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Fischereiausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung das Problem des unbrauchbaren Fanggeräts behandelt und dessen besondere Relevanz für die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen anerkannt hat sowie die Organisation ersucht hat, bei ihren Anstrengungen im Zusammenhang mit dem Meeressmüll die Internationale Seeschiffahrts-Organisation zu konsultieren¹²¹;

XI

Kapazitätsaufbau

106. *erklärt erneut*, wie entscheidend wichtig es ist, dass die Staaten unmittelbar oder gegebenenfalls über die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen sowie andere internationale Organisationen, einschließlich im Rahmen des FishCode-Programms der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, zusammenarbeiten, um die Entwicklungsländer unter anderem durch die Gewährung finanzieller und/oder technischer Hilfe im Einklang mit dem Durchführungsübereinkommen, dem Einhaltungübereinkommen, dem Verhaltenskodex, dem Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, dem Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen, dem Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten, dem Internationalen Aktionsplan zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinensfischerei und den Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verringerung der Sterblichkeit von Meeresschildkröten in der Fischerei besser in die Lage zu versetzen, die in dieser Resolution geforderten Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

107. *begrüßt* die Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die erforderlichen Strategien und Maßnahmen zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Kleinfischerei, namentlich die Ausarbeitung eines Verhaltenskodexes und von Leitlinien für die Erhöhung des Beitrags der Kleinfischerei zur Armutsminderung und zur Ernährungssicherung, die angemessene Bestimmungen betreffend finanzielle Maßnahmen und Kapazitätsaufbau, namentlich Technologietransfer, enthalten, und ermutigt zur Durchfüh-

rung von Studien über die Schaffung möglicher alternativer Existenzgrundlagen für Küstengemeinschaften;

108. *ermutigt* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe für Fischer, insbesondere Kleinfischer, in den Entwicklungsländern, vor allem in den kleinen Inselentwicklungsländern, in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der ökologischen Nachhaltigkeit zu verstärken;

109. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Chancen für eine nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den afrikanischen Küstenstaaten, zu erhöhen, indem sie diese Staaten ermutigt, sich stärker an den genehmigten Fischereitätigkeiten zu beteiligen, die Fernfischerei betreibende Staaten im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen in den Gebieten ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse durchführen, damit Entwicklungsländer bessere wirtschaftliche Erträge aus den Fischereiresourcen in den Gebieten ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse erzielen und ihre Rolle in der regionalen Fischereibewirtschaftung ausbauen können, und indem sie in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen, und unter Berücksichtigung von Artikel 5 des Verhaltenskodexes die Fähigkeit der Entwicklungsländer stärkt, ihre eigene Fischerei zu entwickeln und sich an der Fischerei auf Hoher See zu beteiligen, namentlich indem sie ihnen den Zugang dazu eröffnet;

110. *ersucht* die Fernfischerei betreibenden Staaten, die Aushandlung von Zugangsabkommen und -vereinbarungen mit Küstenentwicklungsländern auf eine ausgewogene und nachhaltige Grundlage zu stellen, namentlich durch verstärkte Aufmerksamkeit für die Fischverarbeitung, einschließlich Einrichtungen für die Fischverarbeitung, im nationalen Hoheitsbereich des Küstenentwicklungslandes, um diesen Ländern dabei behilflich zu sein, Nutzen aus der Entwicklung der Fischereiresourcen zu ziehen, sowie unter anderem durch Technologietransfer und Unterstützung bei der Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie der Einhaltung und Durchsetzung in den Gebieten der nationalen Hoheitsbefugnisse des Küstenentwicklungslandes, das den Zugang zur Fischerei gewährt, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und Artikel 5 des Verhaltenskodexes genannten Formen der Zusammenarbeit;

111. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung den Entwicklungsländern bei der Konzipierung, Einführung und Anwendung einschlägiger Vereinbarungen, Übereinkünfte und Instrumente für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen verstärkt und auf kohärentere Weise behilflich zu sein, namentlich durch die Konzipierung und Stärkung ihrer innerstaatlichen Fischereiregulierungspolitik und einer entsprechenden Politik der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in ihrer jeweiligen Region sowie durch den Ausbau der Forschungs- und der wissenschaft-

lichen Kapazitäten über vorhandene Fonds wie den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens, die bilaterale Hilfe, die Hilfsfonds der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, das FishCode-Programm, das globale Fischereiprogramm der Weltbank und die Globale Umweltfazilität;

112. *fordert* die Staaten *auf*, durch einen ständigen Dialog und durch die im Einklang mit den Artikeln 24 bis 26 des Durchführungsübereinkommens gewährte Hilfe und Zusammenarbeit weitere Ratifikationen des Durchführungsübereinkommens beziehungsweise weitere Beitritte dazu zu fördern, indem sie unter anderem das Problem des Kapazitäts- und Ressourcenmangels angehen, das Entwicklungsländer daran hindern könnte, Vertragsparteien zu werden;

113. *ermutigt* die Staaten, die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen Organe, den Entwicklungsländern bei der Durchführung der in den Ziffern 83 bis 91 der Resolution 61/105 geforderten Maßnahmen behilflich zu sein;

XII

Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

114. *ersucht* die in Betracht kommenden Teile des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Geberorganisationen, Unterstützung für den Ausbau der Kapazitäten der regionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung und ihrer Mitgliedstaaten zur Durchsetzung und Einhaltung der Regelungen zu gewähren;

115. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Vorkehrungen, die sie mit den Organisationen der Vereinten Nationen hinsichtlich der Zusammenarbeit bei der Umsetzung der internationalen Aktionspläne getroffen hat, aufrechtzuerhalten und dem Generalsekretär über die Prioritäten bei der Zusammenarbeit und der Koordinierung dieser Arbeiten Bericht zu erstatten, damit er diese Angaben in seinen Jahresbericht über die nachhaltige Fischerei aufnehmen kann;

116. *bittet* die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, sich bei der Ausarbeitung von Fragebögen zur Erfassung von Informationen zur nachhaltigen Fischerei miteinander abzustimmen und zusammenzuarbeiten, um Doppelarbeit zu vermeiden;

XIII

Dreiundsechzigste Tagung der Generalversammlung

117. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken und sie zu bit-

ten, ihm Informationen zukommen zu lassen, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;

118. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht zu dem Thema „Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte“ vorzulegen, in dem die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie von anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellten Informationen berücksichtigt werden und der unter anderem die in den entsprechenden Ziffern dieser Resolution vorgegebenen Bestandteile enthalten soll;

119. *beschließt*, den Unterpunkt „Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte“ unter dem Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/178

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.40, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

62/178. Organisation der umfassenden Überprüfung im Jahr 2008 der Fortschritte bei der Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids¹³⁴, in der sie unter anderem beschloss, der Überprüfung und Erörterung eines Berichts des Generalsekretärs ausreichend Zeit und zumindest einen vollen Tag der jährlichen Tagung der Generalversammlung zu widmen,

sowie in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Politischen Erklärung zu HIV/Aids¹³⁵, in der sie unter anderem beschloss, in den Jahren 2008 und 2011 im Rahmen der jährlichen Über-

¹³⁴ Resolution S-26/2, Anlage.

¹³⁵ Resolution 60/262, Anlage.